

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

BAND 16: AMT UND STADT KROEPELIN

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

- | | |
|------------|---|
| ... | dokumentiert Textauslassungen |
| // | steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle |
| [...] | zeigt immer nicht lesbare Passagen an |
| ? | deutet Leseunsicherheiten an |
| (R. Datum) | Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät) |

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

V.R.W./

W.R.W. von Rechts wegen

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

(

(Justizkanzlei Schwerin) 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32

A

Abendmahl 15, 27

Advokaten 23

Anklage 8, 23

Ankläger 19, 23

Ausweisung 25

B

Bekennnis (peinlich) 16

Belehrung Schwerin 13

Belehrung Universität 10, 16, 19, 21

Berg, Peter (Notar) 19

Bericht 6, 8, 14, 22, 24, 25, 26, 27

Besagung 9, 10, 14, 15, 24, 25, 26, 33

Besessenheit 26

Blocksberg 10, 11, 14, 17, 20, 24

Böten 22, 29

Bukow 32

Bülow, von 7

Bürgermeister und Rat 6, 8, 9, 18, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33

Bürgermeister vnd Rat 16, 18

C

Christian Louis, Herzog 6, 7, 10, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33

D

Diebstahl 14

Doberan 6, 9, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30

Drache 9, 28

Drachen 10, 13

E

Erbschaft 23

ex officio 17, 26

F

Flucht 8, 9, 22, 29

G

Gespenster 26

Greifswald 18, 19, 20, 21

Güstrow 16

gütliche Aussage 9, 13, 14

H

Havemann, Joachim (Notar) 16, 21, 22, 24

Hofgericht 6

I

in die Augen sagen 10

Injurienprozeß 7, 8, 25

ins Gesicht sagen 10

K

Kaution 7, 8, 10, 14, 17, 18, 24, 25, 29

Konfrontation 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 24, 25, 27, 29, 32

Kosten 9, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32

Küchenmeister 8, 11, 22, 24, 26, 29, 30, 31

L

Landesausweisung 23, 25

N

Neubukow 9

Notar 6, 7, 8, 9, 13, 19, 21, 22, 23, 24, 31

P

Parchim 6, 16, 31

Pastor 18, 24, 25, 28, 33

Peinliche Halsgerichtsordnung 16, 17, 18

Protokoll 8, 9, 19, 21, 25, 27

R

Rechnung 23, 24

Reskript, herzogliches 6, 10, 13, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33

Rosenow, Christian (Amtmann zu Doberan) 16, 22, 24, 25, 26, 29, 30, 31

Rosenow, Christian (Küchenmeister zu Doberan) 16, 22, 24, 25, 26, 29, 30, 31

Rostock 9, 13, 14, 19, 23, 29

Rüge der Gerichtsorgane 22

S

Scharfrichter 9, 20, 21, 22, 23, 24, 31

Schmidt, Jacob (Scharfrichter zu Rostock) 19

Schulze 15, 23

Schwerin 6, 7, 8, 9, 13, 23, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 33

Stadtvogt 18, 22, 23, 27, 28, 30, 31

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Supplikation 6, 7, 8, 10, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33

T

Territion 24

Teufelsbuhlschaft 6, 14, 31

Tortur 9, 10, 14, 17, 18, 19, 22, 24, 31, 32

U

Urteil 8, 18, 22, 31, 33

V

Verteidiger 23

Verteidigung 16, 26

Verteidigungsschrift 16

W

Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei) 13, 16

Wismar 13

Wüsthof, Christian (Notar) 8, 9, 10, 13, 14, 16, 23, 25

Z

Zeugen 6, 7, 8, 9, 10, 15, 17, 20, 21, 22, 26, 29, 30, 31, 33

Zeugenaussage 8, 11, 13, 17, 28

Zeugenbefragung 11

Zitation 6, 16

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Inhalt

BAND 16: AMT UND STADT KROEPELIN	1
MLHA Acta Const. et edictorum 2051,	6
Stadtakten Kröepelin Nr. 58	6
Acta civitatum Kröepelin Nr. 63.....	8
Acta civitatum Kröepelin Nr. 65.....	23
Acta civitatum Kröepelin Nr. 66.....	27

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

- ...an Herzog...das Claus Westendorf vnd Claus ahnsorge, die Nuhmehro gebrante Könneke Latzschen wegen beruchtigte Zauberei angeklagt, als nun bemelte beide Klegern oftmahl keinen Rath gewust den proces vort. zu setzen, weil er zu lang weiligkeit an lies, sind sie zu ihm gekommen, sich unterdessen zugetragen das sich die gantze Bürgerschaft sich freywilligs in der erste heraus gelaßen, zu der Sache den beden Klegern zu hulfe zu kommen, sich gewegerdt, vndt nichts dazu geben vor genommen...daher auch Jacob beyelfus für die geheime Cammer gekommen...(Rest durch Fleck zerstört)...// ihn nun hefftig Beschimpfen...als Könneke Latzschen gebrandt worden, vndt nach der ordnung aus dem Städtlein ein Quartal als 24 Man aus der burgerschaft mit gewehr bestellet vntter welchen Quartal mein Haus mit belegen des wegen Ich einen duchtigen Knecht mit gewehr vor das Rathaus gesandt, dehmen selben hatt er nicht an Nehmen wollen, als war er burgmeister wehre, (Fleck)... // Kröpelin 4. September 1666 Tobias Borck

- Befehl: Christian Louis: wegen der Beschimpfungen durch Jacob Beyelfues...den supplikanten mit seinem Gegenteil vor gericht laden, gütlich vergleichen, eigentliche beschaffenheit ergründen (Fleck), Schwerin 11. September 1666, J.M.D., an Bürgermeister und Rat

Stadtakten Kröpelin Nr. 58

Daniel Erdtmans Frau

Bericht: an Herzog, Doberan 11. April 1667 ..nach eingekommenen Urteil ist des verstorbenen daniel Erdtmans frauwen zu Cröpelihn am 6. dieses am ende des Kirchhoffes zu abend iedoch ohngeläute zur Erdengebracht worden, von Notarium Havemannen wurde die Bestattung überwacht, ein Bürger Hinrich Reuter beschwert sich, daß ihm zu nahe gegraben worde

- Citation des Heinrich Reuters auf die Justizkanzlei, Schwerin den 24. April 1667, Gerhard Gröning, an herr Bruder Christian Rasowen, Küchemneister zu Doberan

- Mecklenborg. verordnete Geheimrähte, christian Louis, 26. Mai 1669...auf Supplic Hans Ruwolds vnd Jonas Schulten befehlen wir dem Notar wegen des zauberey albereit justificirten Daniel Erdtmans, er soll die revocatio der besagung auß den actis ob die also, oder wie Sie eigentlich beschehen extrahiret, Schwerin 26. Mai 1669

- Supplikation Hans Ruwaldt und Jonas Schuldt...ohngefahr bey 2 Jahren alhir im Städtlein Daniel erdman der Zauberei beschuldigt vnd Verbrandt, Bund verlassen, Buhlschaft...er hat aus bösen voretzligkeit vns arme leute mit benennet ob wehren wir selbigen bösen lebens auch zugethan, dann hat er aber wieder revociert, der Notar hat die Akten bei sich ///und Arbeitet am Hofgericht Parchim, da sie dort nicht hinkönnen bitten sie um Abschrift der Revokation da ihnen das ambt der Schuester und der Gilde dies auferlegt haben...sie bitten Bürgermeister und Rat anzubefehlen ihre Ehrbarkeit mit vier Zeugen bestätigen zu lassen, auch dem Ambt der Schuster nebst dem Gilde das sie vns frey vnd ungehindert an vnsere Ehre in selbigen Zünften sitzen laßen sollen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Cröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Christian Louis, Meckl. Verordnete Geheibte Rächte....auf Supplikation des Carsten Hellmstörff wegend dessen daß Ihn Bürgermeister Voß zue Cröpelin, im beyseyn seines Sohns gröblich injurijret vndt wie Er umb ertheilung eines Commissoris in unterthänigkeit supliziert..befehlen gründliche Examination auch eine reaktion davon erstatest, Scwerin 24. Juli 1668

Supplikation Carsten Helmstörff, Schuster zu Cröpelin, Schwerin 22. Juli...der Bürgermeisters vns alhir in anwesenheit meines Sohns, auch gewaltig vnd atrocissime ob wehre Ich ein Hexmeister, injurirt Bürgermeister Voß aber solche injurien nicht gestehen wollen. Aber er möchte dies nicht auf sich sitzen lassen, er bittet Friedrich von Bülow zu Großen Simen vnd Aschen von der Gartz zu Detrishagen als Commissorium // zu bestellen, auch die Zeugen Christoffer Götken, Gerhart Dunkern, Bernd Eckhorsten, Hans Göselken vnd Jochim Bölten vorladen vnd Befragen, Notar dazuziehen,

Articuli Probati caa. Carsten Helmstorffs Bürger zu Cröpelin contra Bürgermeister Jürgen Voßen

1. den 19. Mai die Bürgerschaft zu Cröpelin durch Voß aufs Radthaus fodern laßen, daß Sie 20 R. zu verweisung Trinen Alwarts zusammen bringen sollen
 2. Jochim Helmstorff geantwortet, es wehre ia des Alwarten Haus vnd hoff verkauft, wo solches geld geblieben
 3. Bürgermeister Voß geantwortet, das Kauffgelt wehre schon verwandt vnd nicht mehr darin verhanden
 4. Jochim Helmstorffen vnter and(er)n gesagt: Trine Alwarts wehre umb seines vatern willen eingesetzt, vnd Er hette tausent gülder zur Caution, so unser gndst. fürst haben wolte deponirt
 5. Voß gesagt , wo wollet Ihr Ewres Vater, wen er stirbet, zur erde kriegen die Schuester werden Ihn nicht hintragen, vnd solches habe Er ezliche mahl wiederholet //
 6. Jochim Helmstorf gesagt, unser gndster. here hat die hoheit im Lande, das Er die Schuster woll dahin halten kan, das sie ihn hintrag müßen vnd wen solches nicht geschehen solte, so hat unser vater noch 4 Söhne, die ihn hintragen
 7. Jürgen Helmsted weiter zu Voß gesagt, H. Burgermeister, Ihr ruffet meinen Vater ia für einen öffentlichen Zauberer auß, das sollet Ihr Ihm beweisen, Ihr habet ia das Weib sitzen, die nichts bekennet, Mein vater soll solches auff sich nicht sitzen laßen, vndt solte Er auch Hauß vnd Hoff daran sezen
 8. Voß geantwortet, Er solte nur klagen, er wolte allemahl zu recht erscheinen vnd hette es wiederholet
 9. Christoffer Götcke Voßen zimblich hart zugeredet, Er solte sehen was Er redete, Es wehre Carsten Helmstorffen noch nichts bewiesen
- Sehr ähnliche Artikel nochmals verfasst

Antworten des Bürgermeisters:

1. Ja
2. hette von Hauß vnd hoff nicht gesagt, sondern Er helmstorff hette schon geredet, da es ihm noch nicht gebühret hette
3. das hat er nicht gesagt, da noch 24 R. vorhanden gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

4. Er hette so gesagt, Er solte schweigen, Eß wehren // noch alte Bürger die reden könnten vnd solten, vnd es kehme seines Vatern halber her vond em übrigen hette Er nicht gesagt, nur: Er lieffe umbher vnd rühmete sich so viell tausendt
 5. Affiramt
 6. er gesagt: wenn ehm schon de Schosters nich darhen dragen, so sind dar noch leutte, nu is ock noch gelt, dat wie Em darhen kriegen können
 7. gesagt: Er stände im Protocoll für einen Zauberer angeschrieben, dar solte Er sich auß leschen laßen, vnd schweigen man stille, von dem übrigen nichts gehört
 8. nicht gesagt
 9. hette von Götken nichts gehört, Es wehre rumohr genug in der stuben gewesen
Christian Wüsthoff Notar immat.
-

Acta civitatum Kröepelin Nr. 63

Supplikation Carsten Helstörf, (R. 11. September 1672) wegen Bericht des Küchenmeister Rosenow zu Doberans wegen der von Bürgermeister, Gericht und Rat wieder nicht praetendirten Expensen, in pto. Moderationis auß bey angeführten Uhrsachen...// ...da ihm in nefandi Veneficy Criminis nichts beygebracht werden müge möge auch mit keinen Expensen beschwert werden S. 2 //

Bürgermeister und Rat zu Cröepelin, Schwerin 1. Februar 1671...sie sind höchst empört über die Klage des Helmstorf...aber umeher erscheint seine Boshaftigkeit // 6v ...er kann froh sein, daß sie ihn nicht gleich zur captur genommen haben, weil er wegen Flucht verdächtigt
3. das ihm die citatio in faciem nicht verrichtet worden
4. Inq. Vorgeben will, als where dahero seine nicht erfolgte paritio ex comparitio zu excusiren,// 7ram 1. Oktober 1670 wurde Trine vorbeck verhört am 4. Oktober de novo sie ist bestendig gewesen, daß Carsten Hellmstorff zaubern könnte, hat auch solches in der Konfrontation gesagt, ...sie haben sich auch um die Inquistional bekendnes des Jonas Schulten vndt // 8v Tilsche Zickers bemüht, damit also mehrere besagungen, Jonas Schulten den 14. Oktober lit. J. in der güte befragt, welcher Helmstorf bekannt, auch später bei den anderen Aussagen bekannt, die Jürgen Voßen Hausfrau des Bürgermeister gesagt das Helmstörf ihr 10 R verehren wollen, wan sie nur ihren Mann berehden köndte, daß Er Inquisito im gerichte nichts zu wieder wehre, // Eidliche Zeugenkundschaft am 10. November aufgenommen, wegen seines bösen gerüchts und seiner angst, auch ihm am 23. November gütlich examinieret, nun tut er so als ob er durch die Haft injurirt wurde // 9v die Zeugen haben genug zusammengetragen und sie sind nicht seine Feinde... // was wegen der caution wieder aufgefüllet worden, ist keiner andtwort wehrt 10v
auch der Daniel Erdman und die Vorbeckische sind nicht seine Erzfeinde gewesen...,der Ertmann ist am 21. Februar 1667 darüber zu Tode gegangen // 11v er anfänglich geleugnet aber nur durch des inquisiti Sohn drauwohrt
Es suchet weite 8. inquisitus eine andere instantz zu machen, vndt zweiffelt, ob Daniel Erdtman auch revera zaubern gekondt consequenter ex cendigno mit dem fewr abgestrafet worden...aber der ist auf fürstl. Urteil hingerichtet worden...das ist frevel

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

9. ob die Tortru scharf oder gelind können sie nicht sagen da diese der Kuchmeister von Doberan, der aber sicherlich gut geurteilt, die Ertmansche Tortur überwacht //...das übrige ist nicht wert überhaupt erwähnt zu werden, alles calumminosische vorgeben...// 12v er ist nun schon von Catharina Vorbecks, Jonas Schulten // 13v besagt worden, er hat das licht der confrontation gescheut und sich in die Flucht begeben // 14 v Viehschaden wurde bezeugt durch Lorentz Habicht, böses Gerücht durch den Drachen... // daher ist er schuldig die Unkosten zu bezahlen, Schwerin 1. Februar 1671 Bürgermeister und Gericht

D. 17 Protocoll (abermahlig gefürtes) Welches bei einer Summarischen Befragung und Depostion contra Carsten Hellmstorffen wegen Hexerei gehalten

1. daß in Zeugen Jochim Rönnebergen Vaters haus, Carsten Helmstörff nebst seinen Sohn Jochim vor 2 Jahren etwa vergangenen oder bald 2 Jahr befagt gewesen, woselbst daß Schusteramt zusammen kunst gehalten.

2. als zu zu hausß gehen wollen, vndt noch etwas bir zu bezahlen schuldig gewesen Jochim Helmstorffen von seinem Vater Carsten 2 sl leihen wollen, So aber der vater nicht thuen wollen

3. Jochim zu Meister Jacob dem Fronen welcher eben in Cröpelin gewesen gegangen und dieselben 2 sß gelihen, daß Er erzehlet wie Meister Jacob von vielen hexen so in diesem stedtchen Crölien bekandt, so Er zu Newen Bukow vernemmen, solte gesagt haben.

4. darüber Carsten Hellmstörff böß geworden vnd beide darüber vorzürnet //

5. sich auch geschlagen und in die Harre gegriffen

6. entlich Jochim Hellmstörff seinen Vater für einen hexenmeister gescholten, er hätte dem Hauptmann seine Kinder mit umbringen helfen

8. Carsten Helmstorf zu seinen anderen Sohn gesagt, Schlage mi den Schelm doht, Ich will Ihn mit 1000 R bezahlen, was der Bruder tun wollte, aber Zeugen sie auseinander gebracht S. 18

Zeuge Jochim Rönneberg der Junger, Bürger und Schuster zu Kröpelin, bestädigt alles

2. Asmus Mattewes Bürger und Schuster zu kröpelin, 1 ja, 2 nescit, alles andere ja

Christian Wüsthoff Notar

- bezeugt auch der Fronmeister Jacob Schmedt, Rostock den 5. janaur 1671: nie hat er solche Worte geredet

S. 21: Newe Artul Inq. worüber Lorentz Habbicht, Bürger und Schneider zu Cröpelin zu befragen

...er ist nachpar des Helmstörff, seine Schweine verwichenen Herbst in Inq, Kohlhoff gekommen, Kohl abgefressen, darauf seine Mastschweine Krank geworden, wunderlichen anfall, er ihn auch darauf beschuldigt und in bösen verdacht gehalten // ihm gedroht ihn zu verklagen, der Inq. ihn gdroht ihn zu beschicken was er aber nicht getan,

23. Dezember 1670 Christian Wüsthoff

Gütliche Befragung, auf Herzogliches Rescript, Carsten Hellmstorf, S. 23 wegen Hexerei

9. wüste er nicht, nicht darumb gebeten

10. nescit

11. nie darum gebeten

12. wäre krnak gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

13. er wäre krnak gewesen

14. wisse nicht davon

15. nicht gehört, , confrontation mit den Zeugen

23. Dezember 1670 Christian Wüsthoff, die Fragen unter E

Befragung Margareta Steinbecken Bürgermeister Jürgen Voßens Ehefrau, 25 S.

- er ist vor drei Jahren zu ihr gekommen un hat ihr 10 R geboten, damit sie von dem Prozeß ablassen würden, was die Zeugin alles bestätigt

Carsten Helmstörf verleugnet alles, 23. DEzember 1670, Christian Wüsthoff

- S. 27: Belehrung Christian Ludwig, Cammerräte: Carsten Hellmstörf auf euren Jegenbericht, hinwiede bleibt inzwischen die Sache vntr verstrickkung der caution, als vorhin, 21.

Dezember 1670

- S. 29: ..wegen der Zaberin N. Faubeken auch Ihn in der Tortur besagt...auf dessen Supplikation..untersuchen ob sie feindschaft gehabt, 1. Oktober 1670, Fürstlich verordnete Cammerrähte

B: S. 31: 1. Oktober 1670 Befragung der Trine Vorbeck über Helmmstörf

...sein Buhlin hieße Marya vnd hätte ein roht kleidt an, bräunlich von Haren, , könnte lange Zaubern, sie habe nicht aus Feindschaft gegen ihn ausgesagt,

4. Oktober 1670, Christian Wüsthoff

S. 33 Wiederholung der Befragung der Trina vorbeck, gleiche Antworten, 4. Oktober 1670

S. 34: Protocollum contra Carsten Hellmstörffen, (Nr C, S. 34), Inquistionalartikel

1. langes gerücht

2. er ein geitziger Man der nach zeitlichen Güttern sehr getrachtet vndt dagegen den notleidenden neysten nichts guts erzeigt

3. Daniel Erdtman auf ihn ausgesagt, seine Buhlinne Huter dem Kachelofen auf dem Rahthause eben sitzen thete, rotes Kleid

4. sie die Buhlin Erdman nicht zu bekennen gestatten wollen

5. er bis zum Tode darauf geblieben //

6. Helmstörf damit er vor dem peinlichen Halsgericht nicht abgelesen worden 15 R. bezahlet wie nachgendes zur andern Hexen Sachen wider verwandt wordne

7. der drache in Inq. Haus gezogen

8. einmals Zeuge Hinrich Schutte von Carsten Helmstörfffen einen R. sich gewechselt denselben auch in seine Lade verschloßen vnd wie Er den andern oder dritten tagk selbhen Rthlr wider auß der Kaste nemen vnd verwenden wollen, daß solcher Reichsthlr wegk gewesen

9. Trina Vorbeks kurtz Verwichener Zeit Inq. bekindt, Blocksberg

10. sie es ihm in Confrontation in die Augen gesagt, Buhlinns Marya hieße vnd roht kleidt habe

11. er auf fürstl. Befehl //35v am 28. September nicht auf dem Rathaus erschienen sondern nicht zu hause gewesen, wie Inq. Fraw vnd sohn gesagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

12. vorher er noch auf der Straße in dem Futter Hemd gegangen, auch bei Johan Zarnckowen des Abends im Hause gewesen und einen Degen leihen wollen
13. daß Carsten Hellmstörff des folgenden Tages nach Er Anzeige das Er bei 100 R. Straffe auf dem Rathhause sein sollte, dem Ungeachtet wegk gereiset gewesen?

Zeugenbefragung

1. Zeuge Heinrich Schütte, Bürger zu Cröpelin

1. ja
2. konnte er nicht sagen
3. er hat etwas bekannt, von Buhlinne wußte er nicht //
4. nescit
5. gehört von andern, ob er sich zur Confrontation gestellt oder nicht, wüßte er nicht
6. hätte gehört, das Er daß gelt außgegeben, wohin solches verwandt wüßte Er nicht
7. hetten die Diener des Küchenmeister es ihm erzählt, aber daß rechte Haus Ihme nicht gezeigt
8. seine Sehl. Frau hätte einen R. gewechselt der wegk gekommen, von wem sie denselben gewechselt wüßte er nicht
- 9-10. nescit

Hans Hoht, Bürger

1. gehört
2. Ja daß wehre war und wan Er einen Hulff gethann, der hette Ihme gnugsam Erstatung thun müssen
3. hätte er gesehen
4. nescit
5. nescit // 36v
6. Hörensagen
7. nescit
8. nescit
9. das sprachen sie in der Stube
10. wahr, sie hätte es ihm in die Augen gesagt
- 11-13. nescit

Jochim Röneberg, Bürger zu Kröpelin

1. sieder dem er erst bekandt im Gerücht
2. wüßte eben von seinem Geitze nichts, daß Er aber von seinem gelde gedönet wehre war, ob Er andern guts bewiesen, oder nicht konte Er nicht eigentlich sagen, Er wehre nur Eine kurze Zeit sein Nachbar gewesen
3. hätte es aus Erdmans eigenen Mund gehört
4. wahr
5. Ja wehre wahr, und sich nicht zur Confrontation gestellt, Rest nescit //
6. gehört
7. Hörensagen
8. nicht gehört
9. woll gehört, aber nicht vom Blocksberg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

10. nesict

11. Sagt von andern hette Er solches gehört vnd vor der Sonnen vntergangk kurtz vorher da hette Er Carsten Helmstörffen bei Molden scharts hause gehen gesehen

12. wie vorher

13. wahr

Claus Westendörf, Bürger

1. lange Jahre, seit Erdman ihn bekandt

2. geitzig gnug wehre Er gewesen, denn Er 100 R gelihen hatte Ihm ein drbk saht acken dauor thuen mußen solange frey dauor zu gebrauchen, biß ihm der schüldner 100 R wider bezahlt vnd das könte mit mannigen menschen bewiesen werden

3. wehre Ihm bewust //37

4. Erdtmann hätte solches gesagt

5. der Magister hätte Erdtman gefragt, der gesagt drey, alse Jochim Vörbekcen vnd seine Frau vnd Carsten Helmstlrrffen vnd der Helmstorf hette den drachen vnd Ich hoffe Er soll mich noch zum ersten folgen...was er selbst angehört, auch in der confrontation gesagt

6. wahr, die hleffte hette Jochim haveman wider mit gebracht

7. gehört

8. nescit

9-13. wahr sein //

Johan zarnckow, Büger

1. salange Er hier bekant so an 3 Jahren

2. nescit

3. aus gemeinen ruffen von andern

4. nescit

5. nescit

6. von andern gehört

7. nescit

8. weiß solches nicht-9. hätte Hinrich Schütten Frauw seiner Fraw erzählet

10. nescit

11 von den Leuten gehört

12. ja wehre wahr, Zeuge hette Ihm den degen wollen in die handt thuen, Inq. aber hette gesagt Er wolte Ihn durch den Jungen holen laßen, so nach geblieben vnd solches wehre beim Sonnen Vntergang geschehen

13. ja am folgenden Tag wäre er weg geblieben //

6. Claus Höncke, Bürger

1. etliche Jahre

2. ob er eitzig gewesen wiße Er nicht, aber keine hüflge gegeben auch nur ein viert Roggen gegeben

3. hörensage

4. nescit

5. wisse es nicht, von Confrontation gehört

6. vom gelde gehört wisse nicht ob es 15. oder 16 R gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

7. das gerücht wäre gewesen

8. nesit

9. von anderen Leute

11. nescit

12. wisse er nicht

13. wehre er aus gewesen

Ferner wardt Carsten Hellmstörff vor gericht gefordert vnd Respondiert, gütliche Befragung

1. Er hette Ihn sein Lebetage niemand dergleichen böses Gerüchte bezüchtiget vnd seiner also bedacht, Man wurde Ihn sonst nicht zue oder vor Einen Altterman geduldet haben

2. Wer sagte daß er ein geitziger man gewesen, vnd ob Er nicht wie bewust manniger geholffen hette

3. Er hette es von Daniel Erdtman nicht gehöret, R. denselben hette Er daß nicht gleuben können

4. Er habe es nicht gehöret

5. Er habe daßelbe nicht gehört, daß Er darauf bestendig verblieben vnd daß Er solte zur Confrontation gefordert sein, darauf könte Er woll 2 Eyde thuen, daß Er solches nicht erfahren vnd daß Er der Zeitt nicht zu hause gewesen wehre,

6. daß hette Er Ihn nicht gegeben vnd wuste auch dar nicht vmb // 39

7. In sein Haus zöge der drache nicht ein, Besondern Er muchte Ihm etwas daraus holen, Er wüste daß nicht

8. Er hette Ihme sein tage nicht daruon gesagt, das Einen R. verlohren vnd wuste auch von keiner abwechselung eines Rtlrs.

9. Da wise Er nichts vmb was Sie lügen würden heraus bringen, daßelbe konte Er nicht bejehen, Er wuste nicht so groß darumb

10. das hette Er sein Lebetage nicht von Ihr gehört

11. Es sei nicht zu hause gewesen wie es ihme angedeutet ist, Besondern schon wegk gewesen, vnd wehre vmb 8 Uhr Eß möchte nur woll 7 Uhr gewesen sein, in Wismar gekommen, Er wehre Farben schon verbej gewesen, ehe eß Tagk geworden wehre, Es ist Ihm gefragt, Ob Er auch Nacht vnterwegs gewesen, R. Nein daß wehr Er nicht Er wehr in seinem rtte geblieben

12. Er wiße daß nicht die hetten ihn nicht gesehen, den degen hette Er so hilt nicht lehnen wollen, Ein Nachpar ginge io woll zum ander

13. Wegk sey Er gewesen vnd habe auch Ein Befehlig dem Bürgermeister gehört Christian Wüsthoff Notar Immat. //

- Confrontation alle bleiben bei allem, wurde nicht spezifiziert aufgezeichnet

S. 41: BelehrunGSchwerin: wegen Carsten Helmstorf, wieder denselben verdächtiger Zauberei aufgenommene Zeugenkundschaft, persöhnlicher verhör, Confrontation...allererst das Jonas Schulten vnd Tilche Zickers, ob vnd wie weit dieselbe durch beygehende Verordnung, zur bekäntnus gebracht werden, ob auch diese mit Inquistio in einen complicio begriffen seyn möchten, abzuwarten...dann eventuell verfahren, Schwerin 11. Oktober 1670 Hans Hinrich Wedemann

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Protocollum contra Jonas Schultten eine gutliche Verhör der sich selbst schuldig erklärt

1. Ja er könne Zaubern
2. die Teufelskunst von Liesebeth Meyers seiner Schwester zu Rostogk vor den Lütthen thüre beim Rönstein gelehret vnd Ihn aus dem Keller gefodert damit es die andern nicht hören sollen, gesagt Satan diesen pakt vnd Verlate Gott...
3. Buhle heiße Hedwig, eine Frau, grau, schwartze zerißene Kleider
4. Buhlschaft, letzten Rütertied wehr solches geschehen vnd gelernt, gedacht daß Ihm die Buhlinne geld bringen sollen //
5. die ihm aber nichts gebracht als ein par Reichstaler
6. Teufel kommt am Donnerstag
7. 10 mahl Buhlschaft
8. kalter Natur
9. Zum Wahrwolffen könne er sich nicht machen
10. kann auch nicht sagen wie das geht
11. hat auch nichts eingeholt
12. // 44 Schaden in Rostock hette er in der Lütten Mönke straßen eine rohte Kuhe einem Dreger umgebracht, für seine Schwester die das Löwendt so nicht bezahlen wollen vor 9 Jahren
13. Gesellschaft mit der Molldenschartschen vnd Vorbekschen
14. Wehm er Zauberei gelernt
zum alten hagen ein Kerl gewesen, ein Beckerknecht Hinrich dem er eine Frau gefreyet die 6 finger in der linken handt gehabt vnd nicht woll spinnen können dem hätte er Zaubern gelernt, auch zu Lütchen Siemen einen andern Cerl der daselbst Schweine gestohlen zaubern gelehrt der sei nach Gnehmern gezogen vnd schon todt
15. Blocksberg bei der Windmuhlen auff dem Bakenberge mit der Moldenschartschen, Vorbekschen, Allwartschen, die Bawiesen, vnd Carsten Hellmstörf
16. auch dieses Jahr
17. Bericht über Blocksberg
Weilen vielfeltige zu radungen vnd antrieb mußen vorgenommen werden vnd sehr // zu vermutten S. 45 daß er noch nicht alles ausgesagt wird er mit Tortur belegt, Beinschrauben bestätigt, die Vorbeckische hat noch 2 Pferde umgebracht
besagt // nochmals Karsten Helmstorf und seine Frau die auf dem Blocksberg gewesen

S. 47 Gütliche Befragung des Jonas Schulten 11. Oktober 1670,
bestätigt nochmals die Besagung des Carsten Helmstorff aber nicht der Frau, , wird nach seiner Buhlin gefragt, er bleibt sehr bestendig auf seine Antwort
Confrontation beider, Hellmstorffen verleugnet alles, 17. Oktober 1670
Christian Wüsthoff

S. 49 Carsten Hellmstorf wird in Arrest genommen, darf aber von seinem Sohn verpflegt werden, Hans Hellstorf, 7. Oktober 1670
- D. 50: wird Hans Hellmstorf mit seinem Sohne dem Gerichte sicheren bestand auf 400 R leisten kann er auf Caution entlassen werden, 29. Oktober 1670, Fürstl. Meckl. Cammerräte
- S. 53 Aussage Margareta Steinbeken Jürgen Voßen Bürgermeister Frau der Carsten hätte ihr 10 R Beschtechungsgeld angeboten, 3. November 1670

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Christian Wüsthoff

- S. 55 Protocollum 11. Oktober 1670 Articul Inquistionales

1. Hans hellmströf am verwichenen Dinstag zum Rathause gegangen
 2. den Jonas Schulten im gefengnus angederet: wo ist et Jonas, kan min vater töfern?
 3. Inq. geantwortet de andern seggen et io
 4. das Hans Hellmstorffen darauf zu Inq. Jonas Schulten gesagt, dat is ein dull bekentnus
 5. Inq. Jonas Schulte hinwider geantwortet, Wat Carsten Helmstorf sowoll tövern kan also ick, dat is wahr, vnd alles watt ick gesecht hebbe dar will ick bi blöven //
 6. hans Helmstörf nichts mehr gesagt
 7. Nachgehens Heinrich Langenake Hans Hellmstörffen in Rahtshause unten in den stuben mit wortten angederet, wie Er so betrübt wehre
 8. Hans gesagt watt wolde ick nicht betrübt sein, de Olde Cerl blifft io darbi dat min vater hexen kan
 9. Carsten Helmstorff bey seinem Arrest einsmals Christian Kumen also des Stadtknechts fraw gebeten, Inq. Jonas Schultten zufragen, ob Er Helmstorf an der Hexerei schuldig wehr, vnd ob Er daß bestahen wolte
 10. Zeuginne solches gewerbe bei Inq. als sie ihm essen gebracht verrichtet
 11. er ihr gesagt Ja Leve Kumesche he kan so woll also ick vnd daß Er hette geschütte koppet vnd etliche mahl mit dem finger gewencket
 12. Jonas Schultze auch gesagt, Ick kan et alles nicht seggen watt dar vör feldt da hope is tho groht
 13. Inq. absonderlich auf einen andern tagk zu zeuginnen gesagt, der Zickerschen sehten zwe im Nacken, der wolden Ehr et nicht gestaten dat sie et bekennen muste // 56v
 14. die Vorbecksche auf daß was sie auf Carsten helmstorffen bekandt gestorben
 15. Jonas Schultze ebenfals vor dem Halsgericht gestern besagt
- Zeugen:
- Hinrich Langemake ein Bürger zu Kröepelin 36 Jahre
7. ja hette er gesagt
 8. Affirmat
- alles andere nescit //

2. Hans Kume, Bürgerssohn n Cröepelin 16 Jahr

- 1-5. Affirmat
13. hätte Jonaßen nicht nur der Kümeschen also seiner Mutter sondern auch Ihme erzählt
14. habe er gehört
15. gehört beim peinlichen Gerichte // 57v

Anna Behrens, Christian Kumen Stadtknechts ehfrau, 50 Jahre

1. ja
 5. von Hans Kümen hette sie es woll gehört, aber nicht aus Jonaßen Munde
 - 9-14. Affirmat
- Christan Wüsthoff, 10. November 1670

S. 59: summarisches Verhör

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Interrogat

1. Ob nicht wahr das Zeuge Claus Westendörf angesehen vnd gehört wecher gestalt Jochim Erdtman den Zeugen seinen Vater Daniel Erdtman das abendmahl empfangen, darauf Execution, er ermahnt nicht auf unschuldige Leute zu bekennen
 2. er auf Carsten Helmstorffen besagt, der einen Draken habe vnd tofern könne
 3. das Abendmahl darauf genommen
 4. Carsten Helmstorff nicht vor gericht erschienen //
 5. Jonas Schulten vernommen
 6. der Carsten Helmstorf ganz betrübt
 7. betrübter Zustand
 8. des auch Claus Fincke aus Güstrow gehört
- Zeuge Claus Westendorf, Vorsteher der Kirchen, Bürger der alles bestätigt
- Zeuge Claus Ansorgen ein Bürger der auch bestätigt,
10. November 1670 Christian Wüsthoff

- S. 61: Daniel Erdman, Extrakt Protocollum vor Christian Rosenowen, Jürgen Voßen Bürgermeister, Jochim Allwarten Ratsverwanter, den 21. Februari 1667 auf Carsten Helmstorffen vnd desen Frau

18. Carsten Helmstorf eine Buhlin Ilse haben, seine Frau Anna Bullen die Zauberei all über stiege Jahr gewust Buhle: Jochim
- Helmstorf Sohn hätte ihn bedroht daher er sich zu dieser Aussage vorher nicht getraut,
Confrontation am 19. marti
Joachimus Haveman, 21. November 1670 zu Parchim

S. 62: Belehrung: wegen Carsten Helmstorf...den Inquistus über die articul absonderlich vom 9. bis zum letzten examiniren, mit zeugen vnd Bürgermeisters fraw summarisch befragen vnd confrontieren, förmliche Articul herstellen...23. November 1670 Hans Hinrich Wedemann an Bürgermeister, Gerict vnd Rat

Carsten Helmstorff, Bürger daselbst, 5. Decembris Anno 1670, Verteidigungsschrift ...Herzog S. 64

- auf sein Mandat den 22. Octobris...als thue den übrigen vnd wiedrigen feyerlichst Contradiciren tacendo dabey nichtes einwilligendt, absonderlich zuuerfahren ists, das ihm die Bürgermeister vnd Rat die mihr zustehende defension, eingegeben vnd daß Sie, ohne vnd wieder fürstl. Befehl, indecenter wieder mich vorfahren nochmahlen tenaciter zu inheriren.. // ...sich auch gegen PHO verhalten...das Ich auf ergangene Citation nicht erschienen und mich der Fuga beschuldigen
1. ist die Citatio per se omnino invalida, utpote die festo majestati altissimae dedicato facto qui autem ut semper honorabilis...
 2. die Citatio // 65 wieder gerichtliche gewohnheit, spätem abends geschehen, das man daraus Jegenseitliches mitt haß vnd feindschaft angefülletes gemüht, wol abzunehmen gehabt...er daher auch per Exceptionem inimici et sic suspecti Judicis, wol hetten entlegen könne, Judiciem enim ob legitimam suspicionis causam ...
 3. die praetendirte Citatio, me absente geschehen vnd damit hinfällige //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

4. wie geregte, an sich ungültige Citation geschehen, albereits auf der Reise, vmb beym Fürstl. gericht, mich unterthenigst klagend anzumelden... // 66v ...was nun den Fall betrifft das Mandati dahin gehen, das die Venefica Vorbeckische, meiner Persohn wegen von newen zu examiniren, vnd was witers dabey inseriret: So ist doch dieses Annexum in Mandato zugleich enthalten, das Bürgermeister Richter vnd Rath, deßen waß furgelauffen Vnterthenigste Relation abzustatten gehalten sein solten...was sie aber nur hintenand gesetzt,,,sondern ihn mit gefenglicher Haft belegt, was eine unersetzliche Ehrenverletzung ist // und zu bestrafen ist..auch wenn er in einer Cammer in die andere gangen, auch mit Eßen vnd trincken versorgt wurde, so sit es dennoch ein arrestum vnd capturam...und tut seinem vnd seiner Kinder guthen Leumuth merklichen abbruch // 67 .. er konnte in Jure nicht so grauirt werden...

die Zeugenkundschaft //..die personas testium

1. die Zeugen, meine Ertzeingemachte feinde, mitt denen es also beschaffen, das wan sie mich, vel anhelita, in momento tödten könten, solches Ihnen zu einer Cordial erquickung ergehen würde, was nicht erlaubet

2. solche Persohnen, welche sich umb mich, Ihrer grund bösen vnchristlichen intention anch, nicht allein vmb meinen Ehrlichen Nahmen, sondern auch Mörderscher weise, vmb leib vnd leben zu//68 bringen, zum zeugnus selbsten Offeriret vnd angeboten, Testis autem sponte se offerens examini, suspectus est, et nihil probat L. post Lagtum 5 § his vero 10

3. so ist mit dem furgewesenem Examine auch also vorfahren, vnd zwahr

1. das mihr ad dandum Interrogatoria keine ghörige intimation geschehen, Ex plorati autem Juris est, Testium Depositionem nullius esse momenti nullam fidem facere, si pars aduersa contra quam produentur non fuit legitime citata ad dandum interrogatoria et Videndum jurare Testes //

2. Vnd das auch bey solchem Examine wie keine Interrogatoria eingereicht also auchd abey ex officio keine formiret worden, Testes autem Examinati sine Interrogatorys nihil omnino probat // 69v

..das ist ein vngeleicher vnd rechtsfugigen proces abwegnahmen verfahren, durch eingesandtes protocoll, benachrichtiget, sie gleich darauf den 11. Oktobris dem Jegentheil wie recht, per mandatum iniungiret, mit Continuirng des Inquistions procesus wieder mich einzuhalten

- was die Caution betrifft.. dieselbe von Jegentheil vnd zwahr von einem Jedweden derselben, auff 1000 R vmb das man ohne fürstl. special Befehl, wie schon angeführt, mich auf meiner feinde // vnbebründete Delation, zu meiner äußersten beschimpfung, in arrest zunehmen sich furstiglich vnterstanden...er sich zur Caution erboten..da er sich aber unschuldig fühlt // 70 ..alle Inditiys Veneficy vnd Arrest sind ungültig, // der Daniel Erdman vnd was // 71 in der Confrontation vorgegangen

1. ist der Notorium mein Ertzfeind gewesen weil ich in vorigen Zeiten einsmahlen nicht für Ihm loben vnd Bürge sein wollen auch die Confiderjutores solches zuthuen abgesprocen, vnd Ihnen die desiderirte Burgschaft, über sich zunehmen wiederraten...

2. auch seine Aussage so beschaffen das in ipsa tortura, auf meine Persohn, vnd zwahr auch von meinen bekandten Feinden me expresse dnominando // befraget werden, nemblich ob Ich auch nicht ein zauberer wehre, Autoritas autem juris non sinit ut socy et participes criminis Testimonium de socy et complicitis sui facinore dicant

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

3. der Daniel Erdman auch doch anders nicht von mir zu dagen gewost als vom Blocksberg was in der PHO als Anzeige allein ungültig // 72 // // 73...auch ist zu fragen ob also consequenter, wie recht mit dem feur abgestraft werden, oder aber ob Er dißen allerdings vnschuldig, vnd was Er bekandt, solches bloß aus bey Ihm vbrig vnd wieder gebüer gebrauchter vnd wiederholter scharffer tortur geschehen sey... wie aus der von dem a tribus testibus, fide et religione conspicuis, et sie omni Exceptione maioribus, utpote Dobberanensi Cropelinensi et Stephen Hagnesi Pastoribus vorfaßete vnd apud acta verhandenen Relation zubeziehen, entnehmen...einhalts welcher genandter Daniel Erdman annoch in articulo mortis bestendig dabey geblieben, das Er des beschuldigten Criminis Veneficy allerdings vnschuldig, vnd was Er deß wegen per Confessionem kundt gemacht, solches nimia Saeuitia eculei et in tormentorum vnd aus Continuirlicher vnleidenlicher harter tortur pein vnd Marter // geschehen sey (maßen Er den wie notorium, modo procfus insolito zu vier vnterschiedenen mahlen scharff gepeiniget, vnd sol der Orinus ? carnifex mit diesem atrocibus wieder den tortum heraus gebrochen haben, du Schelm bleib bey deiner außage bestendig, nemblich auff meiner feinde getrieb die auff mich geschehene Denomination zu Continuirem, oder Ich wil dir die Zunge hinter zum halse heraus schneiden) vnd was Er dabenebenst gnuchsam zuornehmen gegeben, quod propter summuncruciatum, et ut Compendio mortis, lopus ? cruciatus uitaret in suumet ipsum sanguinem mentiendo Confessus fuerit

Welchem aber gantz vngeachtet Bürgermeister, Richter vnd Raht mit der Execution schleunigst vorfahren laßen vnd zwahr contra PHO Art. 57 vnd 91

...damit auch die inquisition gegen ihn ungebührlich..was auch von der Vorbeckschen aussage, (wiewol mir diesen in scriptis nichts communiciret) // 74 wieder mich Calumnicando hat wollen spargiret werden, solches über das, das dieselbe, wegen einer Ihrer meinung nach, durch mich, Ihr behinderten vnd vorwiegerten Kerbraht, als meine Feindin, sich allemahl erwiesen, vnd also Ihr gezeugnus vnd außage wieder mich allerdings Vnuorfenglich, in gleichen Ursprungs terminis, das nemblich daßelbe auff vnbillige vnd wieder rechtliche, bey der tortur geschehen Frage, ob Ich, mich nennend, auch nicht ein Zauberer wehre, entstanden, Obdeducirtem nach, mitt des Daniel Erdmans außage zugleich nichts wertigkeit hieraus schleget, das also keine ferneren beandtwortun nöhtig...damit hat ihn der Bürgermeister und Rat neben seinen sechs Söhnen schwer injuriret // ...auch wegen der Caution, noch weinigers aber mit högstbeschwerlicher Arrests Detention vnd Hauß Custodia zu continurlichen spott schimpff vnd schade, de jure könne grauiret werden.....es geht auch um den Leumuht seiner Kinder, vnd seiner // 75 Kröpelin, 5. Decembris 1670 Carsten Helmstorff Bürger

Acta civitatum Kröpelin Nr. 64,

Acta inquisitionalia wider Köneke Latsch, Wittwe zu Cröpelin, Zauberei, 1666

Nr. 10, S. 1, Protocollum Confrontationis, gütlicher Verhörung, Peinlichen Examinis vnd darauf abermahligter gütlicher Verhörung gegen Könnecken Daßauen, Seehl. Jochim Latschen nachgelassene Wittwe in pto. Venefici et Pacti cum Diabolo

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

27. Febraur Anno 1666 in Gegewart agri. Johannis Höfischen, pastorn, Hans Ricken Stadtvoigt, Jürgen Voß Bürgermeister, Aßmus Bunckenborchen, Jochim Allwarten vnd Christoffer Göthen Ratsverwandte vnd Gerichtsassessoren, auf eingeholte Urtheil Greiffswald den 17. Febraur sub. Nr. 9 wir die achte Zeugnin Margareta Daßauen der Inqvistinnen Schwester vorgestellet, vnd // darüber was sie zum Pastor Johannis Höfischen gesagt hat befagt: als Ich zur Zeit der einhaltung der Plückhanschen einmahl aus dem felde gekommen, ist der Inq. Schwester Greta Helmenstorff neben mir zugehen kommen, welche ich endlich gefragt, wie sich Inq. dabey verhielte, das die Plückhansche sie dergestalt berüchtiget, wan sie unschuldig würde es ihr wohl sehr nahe gehen, darauf dieselbe Greta Helmenstorffs geantwortet Ja wohl vnschuldig! Vnd als Ich weiter gefragt, ob sie meinete, das Ihre Schwester hexen könnte, sagt sie Ja, sie hat gehört das der Teufel vom Boden des Hauses herunter gesprochen, vnd hette ihre Schwester sie drauf vntergehalten, das sie von Kranckheit fast nicht von Ihr selbst gewust, vnd hart hörig gemacht, damit sie nicht höre // 2 die die Aussage bestätigt

- die Könecke latschen wird auch gefragt, wird mit Zeugin Margreta Helmenstorffen confrontiert, die Margreta ist ihre Tochter wird auf der Uhrtel vnd Indicia gefragt

1. langes gerücht: Resp. das haben Ihre eigene Stieffkinder gethan, so sie vor vielen Jahren ins gerüchte gebracht

2. öffentliches Schelten, Resp. ja

3. gemeinschaft mit der Böterschen laut ihrer bekentnus, //3 Resp. die alte Magd, so zu Rostock vor Seel. Lokhersten Keller gesehen, habe ihr das böthen gelehret

4. selbst mit bötereie umgangen, vnd Gottes namen dabei mißbracht, dabei den Namen Gottes mißbraucht Res. sie laße sich beduncken, das daß keine sünde wehre

5. von der Plückhanschen für eine Hexe ausgelegt werden

Res. sie habe solches gehört vnd wehre auch darauf zu ihr der Plückhanschen gangen, vnd Ihr solches verwiesen, welche geantwortet, Sie hette mit Ihr nictes zuthun, sie solte zu hause gehen, vnd thun was sie zuthun hette

6. das ihr seel. Mann selbst sie für eine hexe gehalten, vnd solchen Vrsachen halber, der tochter, nicht Er mit Ihr gezeuget, ernstlich verboten, mit Ihr nicht zubeten //

Resp. leugnet solches zwar, wird aber wieder sie gezeuget

7. das aus der Wallnuße, so sie Ihrer Tochter gegeben, vnd dieselbe nicht auf beißen können, besondern dieselbe mit einem steine aufschlagen mußten, zwo lebendige eydixen hervor gesprunge

Res. eine wehre gewiß gewesen, es sey aber Ihr Zauberwerck nicht gewesen

8. viele leute denen Vieh vmbkommen solches Ihr zugelegt

Res. es wehre viel die Ihr solches zulegten, sie aber wehre unschuldig

9. sie selbst bekennet ind er vorigen einhaftun, das Ihr in der Nacht ein mahl zumuhte gewesen, als wen Ihr einer auf dem leibe gelegen, der Ihr die Kehle zudrücken wolle laut ihrer eigenen bekentnuß art. 155 et 156

Res. Ihr wehre zumuhte gewesen, das sie ruffen wollen aber nicht gekont // 4 wird nochmals gütlich ermahnt

- Actus Tortura, Meister von Rostock Jacob Schmidt vorgefordert, diePuncte Torturae vorgelesen vnd er über die Grade der Tortur befragt, er kennt 4 gradus // sie wird nochmals

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

gütlich ermahnt, dann zur Folter geführt, abgekleidet (iedoch pudenda bedeckt geblieben), die augen zu vnd beyde hände auf den rücken gebunden, vnd auf die Folter gelegt, Beinschrauben // 5 vnd Daumschrauben, verleugnet alles, wird härter zugeschoben, verleugnet, sagt sie könne nicht bekennen, vnd wird in ipso Actu Torturae still // als wen sie schliefte, dann wieder ruft sie nichts zu wissen

- am 28. Februr gütliches verhör, sie könne nicht Zaubern,
Jochim Krause Notar immat.

und Petrus Berg, Notar der Ankläger Claus Ahnsorgen vnd Claus Westendorffen

Nr. 11, S. 8-9: Belehrung der Greifswalder Juristenfakultät

Alß Ihr uns abereins die weider Cöneke Latschen, Sehl. Jochim Dassowen, Müllers doselbst hinterlassene Wittwe, in pto. verdächtiger Hexerey ergangene Acta cum Protocolls Torturae zugesandt...Ob woll die hiebevorige wieder Inqvisitinne Articulirte, vnd in Actis befindliche indicia erheblich: Jedennoch, weil dieselbe in der mitt Ihr, laut unsers Jungsten Responsi, für genommenen Tortur purgieret, vnd keine Newe muthmassungen wieder Ihr vorhanden, ausser dem, das in dem Protocollo Actus Torturae enthalten; Sie sey in ipso actu Stille geworden, alß wan sie schliefte: da dennoch wie Sie eine weile darauff ferner angezogen, mitt ruffen gesaget, Sie wüste nichts, vnd währe ohnschuldig. So magk zwahr dieselbe nochmahln Gerichtlich zur guthlichen Bekentnuß frgefodert, vnd ermahnet, vnd Ihrer Schwester ausage, das der Teuffel Ihr mitt den formalien das dich die Raben fressen, du hast das Bette nicht zu degen gemacht, gefluchet, vorgehalten, vnd in specie, was // Sie darzu sage, vernommen: da aber dennoch Sie bey vorigem verbliebe, dem Scharfrichter dieser gestalt untergeben werden, das Er sie abkleide, zur Leiter führe, Sich auch nicht anders geberede, alß wan Er auffs Schärffste vnd in Tertio gradu Torturae mitt Ihr verfahren wolte, auch mit den Daumenschrauben den anfangk mache; Jedoch das es dabey verbliebe: Und im fall alßdan Inqvisitinne nicht in güthe bekennen würde, nichts peinliches ferner wieder Sie fürgenommen; Sondern Sie der Hafft, auf abgeschworene urphede, erlassen werden. Jedennoch ist Sie wegen der von Ihr verübeten Böterey von den predigern Göttlichen wortts, das Solches grosse Sünde sey, zu unterrichten, Solches Ihres abergläubischen Fürnehmens halber aus Gottes wortte zu straffen, vnd davon abzustehen zuermahnen, auch wegen des mißbrauchs Gottlichen namens mitt zeitlicher Verweisung der Stadt Gebiete auff Sechs Jahr in Straff zu nehmen, Von Rechts wegen. ...Greiffswald den 5. Marty 1666

Nr. 12, Eydlicher Zeugen kundschaften et confrontationum S. 10

Articuli

1. Wahr wie die Köneke Latschen des morgens gepeiniget wroden, kurtz zuvorn Zeuge, in gestalt eine maus unter dem bette heraus lauffend gesehen vnd unter der Köneke Latschen am leibe habende Kleider sich verborgen

1. Testis Jochim Daßow, Bürger, 32. Jahre, Ja

2. Michel Engelbrecht, Bürger 58. Jahre, ja

Captiva: negiert, hat die maus nicht gesehen //

2. Wie Zeuge solches gesehen zu inhaftierten geredet sie möcht ein wenig aufstehen, welches sie auch gethan, aber keine maus wieder von ihr gelaufen, Zeugen affirmat, Captiva, ist aufgestanden, aber da war keine Maus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

3. Köneke Latzchen die Maus entschuldiget vnd gesagt sie lieffe nach der brodtkrawen so bey ihr vorhanden, Zeugen ja, Captiva auch // 11

1. OB die Zeugen bey ihr verwichenen Walpurgi wache gehabt

1. Testis Harm Tesenow, Bürgersohn 22 Jahre

2. Hinrich Bölte, Bürgersohn, 34 Jahre aj

Captiva ja

2. Zeuge sie gefragt, wer nun alle hexen nach dem Blocksberge reitend sehe, so könnte man sie hernachmals kennen

1. hette sie geffragt, ob sie auch nach dem Blocksberge wolte, sie gesagt Zeuge solte zusehen

2. gehört

Cap. Wer es sehen wil, der muß darauf warten, als Ihr aber gefragt ward, auf waß manir man daruf warten solte, Inhaftierte gesagt, daß wiße sie nicht wie sie aber wieter gefraget ward, von wehme sie es gelernet, darauf geantwortet, hat sie vergessen //

3. sie darauf gewantwortet wan man nur eine lieb Egde hette, vnd gwege darunter setze, so könnte man sie sehen

alle Affirmat

S. 12

1. kurtz vorher ehe sie letzmahls wieder in gefengliche haft genommen worden,. Zeugen umb raht gefragt ob sie weichen oder bleiben soll

1. Testis Hinrich Borchart, Bürger, 52 Jahre

2. Margaretha Böddekens, krank, alle affirmat

2. Zeuge gesagt, wo ferne Ihr euch schuldig befindet so bedencket euch nicht lange,

1. sie hätte gefragt: Hinrich waß gebet Ihr mir vor guten Ratt, soll Ich weggehen den sie drawen mich, Sie wollen mich wieder einsetzen laßen, Zeuge: könnet Ihr auch // hexen so saget es mir, so wil Ich Euch rahten, sie gesagt sie were unschuldig, er gesagt so wil Ich für Euch loben

was beide gestehen

3. sie darauf gesagt, so wil Ick ock gahn

Testis: sie hat gesagt, so wil Ich bleiben

22. Mai 1666 // 13

Notar Joachimus Haveman

S. 14, Nr. 13 Greifswalder Belehrung

Alß Ihr uns abermahln die wieder Cönnke Laschen, Sehl. Jochim dassowen, Müllers, Wittwe, in pto. Veneficij verübte Acta zugesandt,...das die auff's new angezogene indicia, an vnd für Sich zu wiederholunge der Scharffen frage nicht genuchsamb: Sondern es bey unserm den 5. Martij ertheilten Responso zu lassen, vnd demselben in allen puncten vnd clausulen nachzugehen sey. Nur allein, weil einige Vermuthunge vorhanden sein müchte, das die Inqvistinne die warheitt ind er mitt Ihr furgenommenen vorigen scharffen Frage durch einige

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

von dem Bosen Geiste her gekommene unempfindligkeit hinterhalten habe, konnet Ihr auf die in unserm vorigen Responso vorgeschriebene nochmalige vermahnunge, da sie in guthe nicht zu gewinnen, Sie zufoderst durch gewisse bey Ihr wachende, vnd Sich ablosende wächter, acht vnd vierzig Stunden Schlafloß halten, nachmahls durch den Scharfrichter Sie abkleiden, Ihr alle haar am leibe vnd heimblichen Orthen abnehmen, Ihr das leib mitt warmen wasser Baden, vnd darauff zur Leiter fuhren, darauf setzen, vnd mit Daumen schrauben, einhalts des Jungsten Responi, wieder Sie verfahren lassen, auch Sie die warheitt zu bekennen nochmaln zu verwahnen, dabey der Frohn sich also geberden muß, alß wan Er Sie ferner auffß schärfste angreifen wotle. Wurde aber alßdan nichts desto // weniger die Inqvisitinne bey Ihrem leugnen verbleibenn und alßdan keine Erhebliche Newe indicia sich herfurgeben, ist unserm hiebevör ertheilten obangezogenen Responso billig nachzugehen. Von Rechts wegen..Greifswald den 25. Mai 1666

Nr. 14, S. 16

Protokoll über die Wachhaltung der Frau über acht vndt viertzig stunden
Zeugen:

Jochim Helmstörff, Bürger und schuster

3. Davidt Bene, Bürger 23. Jahre

4. hans Helmstörff, 24 Jahre

5. Hans Rüge 34 Jahre

6. Simon Erman, Bürgersohn, 24 Jahre

7. Hans Goßlig 40 jahre, Bürger

8. Hans Böse ein Bauwknecht, 24 Jahr, alle haben sie wach gehalten //

9. Heinrich Schütte, Bürger 70 Jahre

10. Hinrich Kleinman Bürger, 60 Jahre

11. Christoffer Bösel, Bürger, 44

12. Hinrich Rüter, Bürger 40 jahre

- befragung über Artikel

1. wegen der Schwester Aussage die Raben: Captiva: Ir schwester hette gesaget, der Teuffel hette es zu Ihr gesagt, du hast das bette nicht zu rechte gemacht //

2. OB sie Hexen könne,sie könne nur etwas böten, keinen Schaden gethan

- wird dem Fron übergeben, abgeschorren, vnd sons an heimblichen Orte midt einer feder pose so blauw gebrandt das hare apgebrennet, an die Lieter gelegt, beinschrauben, nur zum schrecke angelegt, , *der Stadtvoigt zum Froner gesagt, thut nicht wider Vrtheill vnd Recht, der aber die daumschrauben angelegt, // 18 v sie will gestehen tut das aber dann doch nicht, der Bürgermeister zum Fron gesagt, greiffet die Inhafftierte Noch einmahl an, der Frohne geandtwortet, daß thut ein Schelm, sie ist mir auß den Sprunge schon gebracht, die Stadtführung mit dem Stadtvoigt ist unzufrieden mit dem Bürgermeister, man ist sich in der vorgehens weise uneinig, , der Bürgermesiter will den stadvoigt ausschließen lassen, // sie wird gütlich befragt*

Cröpelin 2. Juni 1666, Joachimus Havemann

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

S. 20 Protokollum der nochmaligen gütlichen Befragung, territion und tortur, Nr. 16 Köneke Daßowen, Sehl. Jochim Latschen Witwe, 9. august 1666, *in Beisein Küchenmeister christianus Rosenow als itziger Judex*, auf fürstlichen Befehl

KOPIE der Artikel Inquistionlis S. 21-33, 181 Artikel

S. 33-38 Aussagen der Zeugen und Befragung der Captiva, S. 38: ihr wird die Aussage nochmals gütlich vorgelesen, sie kann aber nichts mehr bekennen,
Joachimus Havemann Notar

- S. 27: Christian Louis...wegen Protocollum des gütlichen Verhörs ..weil sie neulich gütlich bekindt das sie Zaubern kann, auch ausführlich alles beschrieben, vnd sie unter so hartem Verdacht, besonders ihrer wundersamen Flucht aus der Haft steht. befehlen wir sie nochmals...mit zimblichen wolgeschroften tortur zu belegen, 17. August 1666, A.W.D. an Christian Rosenowen, Küchenmeister zu Doberan

- Nr. 17: Schreiben Bürgermeister und Rat an Herzog...wegen großer Schulden vnd Vnruhe maßen der Hexen prozeß ansehliches schon gekostet vnd noch kosten wird...die Kosten können nicht mehr durch die Kläger und die Stadt getragen werden, bitten den Stadtvoigt auch dazu zu veranlagen, , 5. Dezember 1666

- 10. September 1666, Claus ansorge vnd Claus Westendorf wegen der angewandten Kosten auf der verbrandten Köneken Latschen Prozeß...beschweren sich wegen verschiedener Punkte der Kosten, beide hatten eine Advokaten in der Sache bestellt,

- Nr. 33, 25. Oktober 1666...die Latschen Tochter soll aus den Vater- vnd Mutterlichen Güttern ein billiges erstatten, aber die Erbschaft des Vaters darf nicht angerührt werden, Mecklenburgische Geheimbräte

- Rechnung S. 46r: Claus Ansorge vnd Westendorf werden mit 100 R 10 ß belegt

Nr. 1 Specivikation der gesambten Bürger Vnkostung S. 47 67 R vnd 4 ß 6 d, //S. 48

Außstehende Schuld, so noch von der stadt muß bezahlt werden allein für den Scharfrichter 62 fl. Insgesamt 107 fl 12 ß // Unkosten des Stadtvoigt von der Brgerkosten erleget S. 49 45 fl 12 ß für Botenlohn, Notar, zwischenzeitlich war die Verweisung angeordnet wordne,

- der Streit um die BEzahlung der Kosten zieht sich bis weit ins Jahr 1667 hinein, es geht vor allem wer was erlegen muß, Bürgerschaft, Stadtvoigt, Amt Doberan oder die Ankläger

Acta civitatum Kröepelin Nr. 65

Christian Wüsthoff...an Herzog...in der Stadt Kröepelin wurde er in zwei Verfahren requiriret contra die Vörbecksche vnd die Zickersche, welche beiderseits die drey mahl gepeiniget, die Vorbecksche verbrandt die Zickersche des Landes verwiesen...er wurde noch nicht bezahlt, S. 1, Schwerin 5. September 1671

- Befehl C. L. an Bürgermeister und Rat wegen Bezahlung des Notars, 5. September 1671

- am 13. Oktober 1671 wiederholt Christian Wüsthoff seine Schuldforderung

- wieder Befehl an die Stadt, 13. Oktober 1671, S. 4/5

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Cröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

- S. 6 stellt Wüsthoff eine Klage gegen die Stadt an, 23. September 1671

- S. 9 Supplikation Claus Westendörf an Herzog, Cröpelin 24. Juni 1678...er hat dem Rat zu Cröpelin da sie Carsten Helmstörffen wegen veneficiy beschuldigt gelder gelihen, 9 Gulden 16 R, die sie ihn nun bezahlen sollen

S. 12, Bürgermeister und Rat, Cröpelin 26. Juni 1671..vor einiger Zeit Jonas Schultze verbrandt, der keine Erben hinterlassen, ob sie die Unkosten aus seinen Gütern bezahlt, vndt noch seines weibes Todte, die auch zu vor von deß Ahnsorgen Tochter schaden beschuldigt worden, vndt deß wegen im arrest, Ihrer gutter nach, gelegt worden, Im mittels heimlicher weise nacher Rostock erhoben vnd kurtz darauf gestorben vnd deßen Mannes gutter an barschaften 45 R über gelaßen, so zwar bey des Kauffers Verwahrsamb stehen...möchten diese zur abzahlung der Schulden verwenden

- dem wird zugestimmt durch die Schweriner Kanzlei

S. 17 Carsten Helmstörff Bürger bringt Klage wegen der Verkostung gegen Geld gegen den Stadtvogt Claus Frielingk an, dagegen legt der Vogt Supplikation ein, 9. Oktober 1672

- S. 19: Rechnung wegen Prozeß gegen Carsten Helmstörffen // S. 20 darunter für die Territion durch den Scharfrichter, anlegung der Daumschrauben, auch für die Tortur, insgesagt 105 R 5 ß 6 d, Actaum cröpelin 19. augusti 1671

- Befehl 31. August 1671 Christian Ludwig...er ist nach der Tortur auf Caution zu entlassen, auch die Kosten zu tragen schuldig A.W.D.

Supplikation Carsten Helmstorf, Cröpelin 29. Marti 1667...gegen seine Verdächtigungen wegen der Besagung durch Daniel Erdman

- Christian Ludwig: Bericht einschicken an Christian Rosenowen, Küchenmeister zu Dobberan,

S. 25 Bericht des Christian Rosenowen über Daniel Erdmanns, der am 18. Marti 1667 die Trinen Alwartzs bekennt, der er Zaubern gelernt, weil sie ihm geklagt, daß sie kein stück brodt haben könt, inqvistius geantwortet, wo sie wolte an diesen witten stock griffe...was sie auch getan, ein Buhle Hans, brune Kleider, hätte auch den Hans Borsten einen Schmiedeknecht bey Mollenschart, so davon gelaufen Zaubern gelernt

- dann Frantz Goißlig ein Bürger zu Cröpelin, Buhlin Grete, seit 6 Jahren, //

2. Carsten Helmstörff, Bürger, Buhlin Ilse

3. Anna bullen, carsten Helmstörffen fraw, Buhle Jochim,

alle waren auf dem Blocksberg, ist darauf gestorben, Confrontiert miteinander

- er besagt auch seine Frau, die es aber abstreitet in der Confrontation S. 27 am 19. marti // Confrontation mit Trine Alwartzs, Frantz Goißligken // Carsten Helmstörffen Frau deren Man flüchtig worden, // mit Jochim forbecken den er auf dem Blocksberg gesehen hat, auch wegen seiner Jochim Forbecken frau // 29 die jedoch verleugnet

Joachimus Havemann Notar

- der Sohn Simon Erdtmann wird schließlich von Bürgermeister Jürgen Voß vnd Jochim Alwardt Ratsverwanter befragt, wenn sein Vater besagt hat, der jedoch nur den Helmstorf besagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

6. Mai 1667, Carsten Helmstorf bringt durch das Schreiben Joachimus Berends Pastor zu Steffenshagen ein:

S. 36: Daniel Ertman von Carsten Helmstorff vnd dessen weibe ausgesagt..kurtz vor seiner Execution am 20. marti als er amtshalber bei ihm war...sehr wankelmütig gewesen, was seine Person anlangete, wolte Er bey seinem bekänntnis, daß er ein Zäuberer wäre, verbleiben, dan er wolte sich nicht mehr peinigen lassen, von den andern vn Ihm angegebenen aber wüste er nicht sonderlichs, ..bei ihrer unterredung sprechen viele andere Personen dazwischen..Er solte bey seinem vorigen bekänntis verbleiben; Sonst anders mit Ihm würde verfahren werden, ließ er sich endlich heraus, bey seiner außsage auff Helmstorffen wolte er verbleiben.....er wird immer verwirter, helmstorff wäre berüchtiget, vnd wann er von denen, die er bekant hatte, wiederumb abgienge, würde er von neuem gepeiniget werden, // vom Pastor wird er ermahnt niemand unschuldig leugnen....Sein Eltister Sohn redete Ihm die Zeit auch gar beweglich zu, er hette ia sich so vielfeltig vernehmen laßen, daß er auf sein gewißen nicht nehmen könnte, bey der ausage auf die von ihm beschuldigte, und also auch Helmstorffen vnd dessen weib, zu verbleiben, vnd bate mit weinen, Er solte sich doch nicht muthwillig verdammen, vnd da ers nicht gewisse wüste, das sie schuldig, es noch wiederrufen...darauf Erdmann ruft: So peinigen sie mich wiederümb, der Sohn: Er solte sich lieber zerreißen laßen, alß wieder die warheit reden, vnd solte sich fpr der hellen Pein scheuen, Worauff Er, als erstarret vnd erschrocken, geantwortet, Er muste nur auf elmstorffen bleiben, ...es wird weiter auf ihn eingeredet... er besagt die Leute bey der letzten confrontation, abe keinen sonderlich mit Nahmen gespecificiret darauf wolte er sterben // 37...er hat duetliche anzeigung eines desperaten, der der Welt Pein höher, als Gottes gerichte scheuete, weder eines Bußfertigen menschen an ihm befunden, ...von den Ratsherren wird er nun auch speziel auf Helmstorf angesprochen, den er nicht verschweigen solte, er wüste ia woll, daß Helmstorff zaubern könnte

Bericht M. Johannes Höfisch, Pastor zu Kröpelin auch im Namen M. Petrus Eddelin pastor zu Doberan S. 39, die den vorigen Bericht bestätigen , S. 39-42, insbesondere die Ratsherren die den Erdmann auf die Besagung ansprechen

Supplikation Carstn Helmstorff, 12. April 1667

...der Simon Erdmann soll eidlich befragt werden was sein Vater im Gericht ausgesagt hat, Befehl Christian Louis, 13. April 1667 an Brügermeister und Rat A.W.D.

- S. 49 Supplikation Carsten Helmstorff, Bürger und Schuester, Schwerin 22. Juli 1668, weil er vor seinem Sohn vom Bürgermeister als Hexenmeister Injuriret wurde...was Diffamation ist
- Christian Luouis S. 50...die benannten Ratsherren mögen über die Injurien befragt werden, Schwerin 24. Juli 1668, A.W.D. an Christian Rosenowen
- S. 51 Protokoll über die Vernehmung der Ratsherren, bes. Bürgermeister Voß, wegen Gelder der Ausweisung für Trine Alwarts, 30. Mai 1668 Christian Wüsthoff, 20 R sollten aufgebracht werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

S. 57 Supplikation Carsten Helmstorf, Bürger daselbst, Kröpelin 25. August 1671...wegen seines Hausarest

S. 62: der Arest ist im Haus unmöglich...Cautuion auf 800 R...Bürgermeister Cröpelin 1. September 1671

S. 66 Supplikation des Carsten Helmstorf dagegen, er ist ein 80 jähriger unschuldiger Mann, mit Totur überzogen, 80 R zahlen müssen...nun in Haft, Kröpelin 30. Octobris 1671

S. 67 Befehl Christian Louis...den Prozeß für dies mahl ein ende machen, vnd da Inquistius so gar an unbeweglichen, auf 800 R dem gericht gesessen, den fall auch gesetzt, daß Er nur auf 600 possessioniret were..auf Caution entlassen, 2. November 1671

- Im Sommer 1671 Schriftwechsel wegen der Uncosten..die die Stadt gerne von ihm bezahlt haben möchte

Supplikation Carsten Helmstorf, 20. Juni 1672 S. 72-73...er hat wegen Veneficy in Haft gesessen...unschuldig, 80 Jahre..nun zu den Kosten durch den Bürgermeister und Rat veranlagt, möchte die Unkosten erstattet bekommen

- S. 74 Befehl Christian Louis fürgen dir Carsten Helmstorf zuvernehmen...was der Rat und Bürgermeister wegen der Kosten an den Herzog Suppliziert haten, er soll die Kosten innerhalb 3 Wochen begleichen, Fürstl. Meckl. Cantzley Räte 9. November 1671

- S. 75 Christian Louis: der Supplikant soll sein Supplizieren sein lassen, an Küchenmeister Christian rosenowen 27. Juni 1672

S. 77 die Kosten belaufen sich auf 195 R 5 ß 6 d bis 31. August 1671, // dazu kommen noch Schließgelder unsw. insgesamt 11 R 17 ß 6 d, Helmstorf werden hat 116 R gezahlt durch seine Güter die noch bei anderen einstellig waren Peter Sommern 80 R vnd 36 R von Jochim Rönnebargen, bleiben noch 1 R 17 ß 6 d ...die einnahmen der Stadt sind sehr erschöpft, auch beim ambt, Doberan 5. august 1672, Christian Rosenow

S. 83 Supplication des Carsten Helmstörff...es geht um die Zeugen die nicht gerade gut sind
1. Zeuge Hinrich Langemake crimine damnatus Ratio Er hat in unzucht (Ehe Er Zur Ehe geschritten, mit einer losen Persohnen ein Kind gezeuget)

2. Hans Kume ist impubes et sub Patre Filius obses Ist auch sonsten Christian Kunnen des Stadtknechtes Bruder Sohn

3. Anna Kumen deß Stadtknechtes weib crimine Danata Ratio Sie habe durch verbotene Vermischung Ehe sie diesem Manne vertrawet, ein Kind gezeuget, ...31. Janaur 1670

- S. 85-88 Suplikation Carsten Helmstorf 12. Juli 1671

S. 92: Kröpelin den 6. September 1672 Carsten Helmstorf, Supplikation wegn der Expensen die Moderater erlassen werden sollen

- September 1670 Befehl zur Inquisition ex officio gegen Helmstorf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Acta civitatum Kröpelin Nr. 66

Supplikation Cröpelin 13. Marti 1671 Claus Ahnsorge, ...wegen seiner Tochter, ..das dieselbe nach dehme als die Vorbecksche gebrandt worden, sie von Neuwen durch böse geister der gespenster der gestaldt beliegstiget wirt, das nach Ihren vielen schreyen vndt weheklagen..der böse geist nach wie vor in ihr ruft auf Hans Ruwold, die Bremersche Im S. Jürgen, Carsten Helmbstörff nebst seiner Frauw, Engel roßen, vndt die alte Wedausche hetten sie so geplagt...keine Besserung...Hans Ruwolt S. 1// dessen Geist sie zuerst besessen wurde auch von Daniel Erdtmann besagt, auch die Bremersche im S. Jürgen ist meiner wißenschaft nach von Daniel Erdtman einmahl, vndt von der Moldenschartschen so verbrandt zum andern mahl für eine Zauberin bekandt vndt auß gelegt worden, Helmstorf ist ehedem Land- vnd Feldruchtig...bittet um Abhilfe, Crpöelin 13. Marti 1671
Befehl: christian Louis: S. 2 über gerücht und Wandel der Personen kundtschaft aufnehmen, auch ob feindschaft oder einiger verdacht besteht., Bericht einsenden...17. marti 1671
A.W.D., an bürgermeister und Gericht zu Cröpelin

Supplikation Carsten Helmstörff Bürger, Kröpelin 28. Marti 1671 ...das man ihn vnd vor allem seine Hausfraw anrüchtig mach,..durch den itzigen Landreuter zu Neuen Buckow nahmens Ahnsorge ...des Tochter besessen..er möchte Defension für seine Frau in pto. atrocissima Injuria einbringen...// Wobey Er sich dan auch zum Praetext seiner Tochter per vices anstoßender Debilitäten gebrauchet, Vnd daß dieselbe in Paroxismis, auff seine, vnd der Seinigen boßhafftige instinctus vnd suppestiones bald auf diese bald auf Jehne Persohn, als daß Ihr von denselben die Kranckheit zugeschoben, außagen muse, // die Krankheit wird von Helmstorff als Natürlich eingestuft,

Supplikation Claus Ahnsorge, Cröpelin 30. Marti 1671 S. 6-7
...Confrontation der Hexen mit seiner Tochterer will nach herhalt der Abschrift des Protokolls solche Schmähworte nich unbeantwortet lassen.....dieses Protocoll muß er aber erst erlangen, erbittet dazu fürstliche Hilfe

Supplikation Engel Krügers, Sehl. Jochim Rossen nachgelassen Witwe, Cröpelin 24. Marti 1671, S. 8 si e ist eine erhliche christliche Frauch...Ahnsorge hat sie sehr beschwert sie ist auch mit selbiger Confrontieret worden, dadurch Ich Mich zum Hohesten graviret befinde...die Akten sollen an das Kammergericht gesandt werden, ...Weil aber selbiges Mägdlein wie das wuste Holtzs auffgewecksen, sintemahlen // Sie mit der Zeit Ihrer Manbahn Jahre erreicht, vnd auff viel anmahnent unsers herrn Pastoris herrn Magistri Johannis Höfischn jetz Erstlich zur schulen geschicket, wie aber spargiret soll Sie durch Ihrer Eltern Haus Disciplin nicht so weit unterrichtet sein, das sie die gewöhnliche tisch Gebeter memoriter recitiren kan.

- Christian Louis S. 9: Bericht über Confrontation einschicken, 4. April 1671 an Bürgermeister und Rat

Supplikation Claus Frilnck, Cröpelin 27. Oktober 1670...bei dem Hexenwesen zu Kröpelin ist vnter andern, so bekant, auch Jochim Vörbecke, von zweyen Maleficanten, als von Daniel Schreibern vnd Cathrina Moldenschaden, öffentlich auß geleget worden, darob selbiger so

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

viel zugezogen, daß er eine Zeit hero der gemeine sich entzogen...ist aber schließlich in großem Elende gestorben..damit er nicht von den Hunden gefressen werde hat der Supplikant ihn im Sarg am Ende des Kirchhofes, ohne gesang vnd nur mit einer Klocken geleut berrdigen wollen, aber niemand will sich dazu gebrauchen lassen // S. 10r
- S. 11 Christian Louis...ist dir erlaubt den Körper außerhalb dem STädtlein auf den acker, so gut du vermagst, zur Erden bringen, vnd Ihn biß zum gericht Gottes verscharret liegen zulaßen, Schwerin 29. Oktober 1670, An Stadtvoigt zu Cröpelin Claus Frilinck, A.W.D.

S. 13 Supplikation des Claus Frilink wegen Kosten zu Processen die er schon aus dem eigenen seckel erlegen müssen, bittet die Bürgerschaft mit heran zu ziehen, Claus Frilink, 27. Oktober 1670

S. 17: Supplikation der Margareta, Tochter der Captivirten Trinen Vorbecken..der.. alle mobilia nicht allein heimlich aus dem Kahten wegk partiret zu gelde gemacht vnd nichts, nachgelassen Bsondern auch weil sie von weitten Vernommen, daß die gebrandte Trina Moldenscharts auf sie bekindt, Ihren Buhlen genant vnd vorzug sie geholfen, angezeigt, dabei dieselbe auch nach etwa Ein par stunden vor empfaung des heiligen Nachtmals verblieb..nachgehends aber alles negiret (nach dem Abendmahl) auch darauf gestorben, ...// es geht um 100 R die sie nun zurückerstattet haben möchte, Cröpelin 20. September 1679
Bürgermeister und Rat

- S. 18 Christian Louis wegen Trine Vorbeken Tochter Margarete vnd von derselben der Kirchen oder Pastoren daselbsten verehrten 100 R. ...bei Ermangelung der mittel, die Kosten aus der berüchtigten vnd Inq. Gütern zu nehmen...aber nicht, als von dem eigenen vnd freyen geschehen kan, daß, auf itz angeführten Uhrsachen, die tonation der Kirchen odr pastoris, zur prajuditz des gerichts, geschehen keines weges bestehe, vielmehr in so weit zu cassiren, bis vnd so lange sich das gericht der Kosten, doch billigen dingen nach, daraus erholet...22. September 1670 an Bürgermeister und Rat A.W.D.

- der STreit zieht sich nun zwischen der Kirche und der Stadt entlang, die Kirche suppliziert ebenfalls beim Herzog weil sie nicht glauben kann das dies Rechtmessig...es hat der Inquistin mans Jochim Vorbek sein alhir gehabter Haus, Hoff vnd Äcker in Ann. 1663 an Jochim Steinbeken damaligen Bräutigam seine Eltisten Tochter, erb vnd eigentühmlich verkauft, vnd sich vnd sein Weib auf beider lebens Zeit nur freye wonung vnd ein wenig acker dor nach beider todte ohn weiters entgelt dem Käufer als sein eigentuhm hinwider zufallen solte behalten, nicht der andern Tochter Margreten, deren Geld itzo besprochen wird, 100 R zum Erbgute vermachtet,...der Hof et. hat Jochim Stenbek an Herman Tesenow verkauft..der Tesenow dann auch die 100 R. der MArgareta herausgeben müssen...dan wurde die Mutter Zauberei eingehaftet...die arme Mutter gegen dem Stadtvoigt Claus Frieling vnd Bürgermeister Jürgen Voß aus getrieb // S. 23 ires gewißens aus druklich bekennet, sie wüste von Ihr der Margrete Vorbeken nichts böses, sie hette aus has weil sie von Ihr wore scharf gehalten, worden sie beruchtiget wie die verbrandte Trine Moldenscharts ausgesagt hat...gegen ihre Mutter...es sollte nur der Mutter aber nicht der Kindern gutter verwandt werden, der Tochter ist das Geld schon lange extradiert...Kröpelin 3. Oktober 1670 Pastor vnd Juraten der Kirche zu Kröpelin

- Befehl S. 25 Christian Ludwig...daß Ihr Euch mit supplicanten schid vnd friedlich, also wie es Predigern vnd Zuhörern von selbsten geziehmet, betragen, die Injuries, worauf sonsten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

mehre weitleuffigkeit vnd unlust erwachsen dürfte, viellieber in der stille, durch abstellung eigener harten opinion vergleichen, auch solches, bey vermeidung anderwertigen Verordnung in der thänigkeit geleben sollet, 24. November 1670 A. W. D. an pastoren zu Cröpin mag. Johann Höfischen

Kröpelin S. 32, 21. November 1670 Bürgermeister, Gericht und Rat...wegen der Gelder der Margareta Vorbeck, S. 27-32...führen Beweis das ihr die Eltern zu ihren Lebzeiten nichts vererben können

- die Stadt schlägt S. 36 am 1. Marti 1671 vor die hälfte des Geldes der Kirche zu überlassen..weil sie einen Prozeß nicht bezahlen wollen, wie auch die Vorbeckische nicht

S. 43: Claus Ahnsorge, Kröpelin 2. Juni 1670, S. 38...in verwichener Erndte Jochim Vorbeckens Frawe, zu etzlichen Tage, umb eine bey meiner arbeit zu helfen gehabt, dawir nun am Tische zu speisen sitzen sambt meiner Tochter es zu Munden daß sie auß der Stuben gehett vnd spricht, Ich Trincke mit dem Teuffel, da mit sie aber auf die Vorbeckische zieleet, zu mahlen beandt, auch das sie bey aufgeführtes protocollum bezeuget...sie ehemdem für eine Zauberin ausgesprengt wird.....// ihm wird angemuttet er soll zum Prozeß doppelte Cautions tellen, auch alle unkosten erlegen...der Herzog möge ihm zum Recht verhelfen, // S. 43

- S. 39-42: Zeugenaussagen wegen der Jochim Vorbeckens Hausfrau

Hans Fodt wegen Drachen bei ihr ziehen sehen

Johan Paritz, Vorbeckenschen ein brauwkuven geliehen vndt zu gesagt für Jedes mahl das er darInnen brauwet wolte er Ihr ein Viertel covent geben,..als er einmahl zu seiner Frau gesagt, da die Vorbeckische Seye begehret, sie solte den Seye nicht so rein wegk tuhn wehre Ihm ein Meßschwein auf der Meststahl forth Todt geblieben

Jochim Boxe: er ihr einmahl gesagt si solte mit Ihren schweinen vond er Fegebrack bleiben oder er wolte sie davon Jagen, darauf im bein schaden bekommen, das er nicht aufs Pferd kommen können,

- Christian Ludwig..S. 40...Inquistion gegen die Vorbeckische beginnen, solange auf Caution demitieren, A.W.D., 2. Juni 1670 an Küchenmeister zu Doberan Christian Rosenowen,

- S. 42 Aussagen der Trine Vorbeck, sie hätte Claus Ahnsorgen vmb daß Erndte Lohn nicht gemahnet, weiß nicht das sie von der Tochter beschuldigt wurde, *sie stellt sich krank*, 31. Mai 1670 Claus Frielink Tobias Berck

- S. 44 Claus Ansorge, 25. Juli 1670 ...wegen Güter der Tochter die zum Prozeß verwandt werden können

- S. 45 Christian Ludwig..biligt das Vorgehen, Schwerin 28. Juli 1670, Küchenmeister zu Doberan, A.W.D. ..

S. 47: wegen der Konfrontation der besagten Persohnen mit der Grethe Ansorge die von ihrem Vater Claus Ahnesorgen vnd seiner Stiefftochter Ilsen Goßelken so 24 Jahre alt gepflegt wird...die Zeugen sollen summariter vernommen worden sein, Bürgermeister und Rat, Kröpelin 31 Marti 1671

S. 49: Claus Ahnsorge, Cröpelin den 26. Marti 1669...sein armes geplagtes Magdken sich verständilich vndt verhorlich vernehmen leßet ob wehre In ihrem gesichte Ställigs für Ihr eine Persohn Nahmens Gerderuth Clenmans so vor diesem durch die letzte gebrandte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Lüdtke bekandt, wo nicht 2 mahl gewiß ein mahl vnd dergestalt ausgelegt...so er das weib durch 2 Ehrliche Leudte zu besprechen...sie auch verborgen bey meiner Tochter scheine...da aber sie einzige schruppelen befunde möchte sie da von abstehen, ..sie hat seiner Tochter früher abscheulich gefluchet..auch in meine behausung kommen, vndt mitt der kranken Tochter selbst reden... // dadurch auch zu Lehmungen gekommen...bittet um Inquistionsprozeß da seine // 53v Mittel nicht ausreichen

- S. 52 summariter gegen die verdächtige leben vnd wandels halber erkundigung einziehen, informat darüber einholen, Schwerin den 27. Marti 1669 A.W.D. an Küchenmeister zu Doberan Christian Rosenowen

..S. 54 Claus Ahnsorge, Cröpelin den 3. Mai 1669 ...als der Küchenmeister zur Aktion getreten, ...ob nun selbiges einen zimblichen Schreck alhir im Städtlein in erwecket, so daß ein Teiles die in Ihrem grwißen nicht rein sein mmöchten, mir fast für augen, vndt hintter meinen Rücken schelmwordt, vndt als Ehrendiebische Rede auffwerfen...die beschuldigte Klenmansche Ihr böses gewißen verkauf Ecker, Viehe vndt aller Handt mobilien vnd haugerath vndt begibt sich für ihre persohn biß in Rostock als man nichts anders erfahren können, ..er hat ihr 2 Männer zu Ihren Man geschicket vndt darüber befragen lassen..der aber nicht zu Hause gewesen, die Tochter gesagt ihre Mutter wehre nach Copenhagen in Dennenmarcken wer Ihr waß wolte möchte Ihr nachfolgen sie kehme woll so baldt nicht wieder, // will ihre Güter in arest belegen lassen //

- S. 57 Befehl Christian Ludwig: wegen der ausgetretenen Klenmanschen..die sich durch die Flucht verdächtig gemacht hat..ihm bei der erstattung des Schadens helfen, , die andern Güter in beschlag nemen, 3. mai 1669, A.W.D., an Christian Rosenowen

S. 59: Supplikation Hinrich Clenman, armer nothleidender Bürger, 2. Juni 1669...wegen der Beschuldigungen des Claus Ansgen vnd seine Frau Hexerei beschuldigt, er kann sie nicht erinnern das sie von Justificirten außerhalb dem Daniel Ertman aus vergälleten Herten ausgelegt worden ist, welcher es doch zweyenmahlen wieder verleugnet hat...auch wegen der Reise, seine Fraw nach Copenhagen zu Ihrem Bruder gereiset, welchers ist auff deselben vielfeltige beschehenes zuschreiben, zu ihres lebens unterhalt // weill ich ein armer nahrloser vnd fast blinder Man bin, der nichts zuverdienen weis, aldorten was zukehren wolte..die auch in 14 Tagen wiederkommen wird...dan mag der Prozeß statt gehen vnd der Ansorge soll beweisen

- S. 60 Christian Ludwig...dem supplicanten die nohtwendige lebensmittel nicht entzogen werden können, daß du den in beschlag genommenen Ochsen neben der Kuhe wider aus vnd abfolgen lasen sollst, 5. Juni 1669 G. Cretschmar an Küchenmeister zu Doberan

Claus Ahnsorge, Kröpelin 16- August 1669..die besessene Stieftochter hat bei Heinrich Moldenscharten alhir gedient und ihr durch die Clenmansche schaden zugefügt, der Mann hat sich nun beim Herzog das Mandat wegend es arest vnd sein viehe vnd korn alles verkauft, vndt nichts als das Haus so Er sich zu eignet behalten...

- S. 63 Christian Ludwig: die Clenmansche vnd Heinrich Moldenschart vorladen vnd befragen, Schwerin 20. August 1669 A.W.D. an Gericht vnd Rat zu Cröpelin

- S. 64 Anno 1669 den 14. August Heinrich Moldenscharten wird wegen schaden der Tochter gefragt:

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Cröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

Er hette sein Lebbetage in wehrenden Jahr vnd dinst Zeiten nichts davon wan des Ahnsorgen Stifftochter erfahren, das sie solche Kranckheit bey sich gehabt, wehre Ihme auch nicht bewust, daß sie den Schaden bor dehme gehabt, Ehe sie zu ihm gekommen
- genauso Zeugen Heinrich Reutter vnd seine Hausfraw vnd Gehrart Duncker

- S. 66: Clas Hömcke, Bürger zu Cröpelin, Schwerin 19. Mai 1668 an Herzog:...im furn Jahr in unserm Städtlein ein feurbrunst entstanden vndt etzliche häuser dadurch eingeschert worden, welches eines unserer Mittbürger Frantz Goßelicke mitt erfahren mußen..der seines haußes beraubet, vnd sich nun abwechseln überal aufhelt, eine zeitlang krank gelegen, vor 14 tagen verstorben..nun ist er von dem verbrandten Erdtman einsmahls bekadnt, wegen Zauberei, aber man niemahlen von Ihnm einig böß gerüchte gehört, sich ins einer Zunft genossen, die aber ihn nun nicht unter die Erde brinen will..er leigt noch todt im Haus Ich für dem Gestanck im hause nicht dauren kann.. // de Gilde befehlen den todten Körper wegzubringen

- Christian Ludwig S. 67 an Küchenmeister zu Doberan...den toten Körper alda gewöhnlich beisetzen lassen 19. mai 1668

- S. 68 Bürgermeister und Rat, schwerin 14. Janaur 1669...Dennach dieselben jungsthin Unsern STadtvoigt H. Hans Rincken, wegen mangelhaffter verrichtunge seines ambt, an vorgefallenen Hexen Sachen, seinen dienstes soweit entsetzet, daß er in andern verrichtungen zwar seines Ambts nicht gänzlichen soll cassiret, sondern in diesem Fall allein, so einige Hexen Sachen würde verfallen, der Kuchmeister zu Dobberan H. Christian Rosenow an des Stadtvoigts Stelle die verwaltung des Processes außzurichten, verordnet seyn... dadurch laufen große Kostn wegen der Reisekosten und anderen auf..sie können keinen ausweg aus dieser Sache sehen,

Supplikation Hans Ruwoldt vnd Jonas Schulte, Cröpelin 22. mai 1669..das alhier vor zwey Jahren Davidt Erdtman der zauberey beschuldiget wurde..auch Teufelsbuhlschaft bekandt..er auch von ihnen geredet und sie ausgesagt...der Fall an das Fürstl. Durchl. Landt vndt hof gericht zu Parchimb, vndt wir dahin zu kommen keine Mugligkeit haben, vntr desen erbieten wir vns..das sie vier Zeugen ehrliche Männer dieses Städtleins als Leonhard Titzing, *Claus Frieling*, Jochim Rönneberg vnd David Behnen // es beweisen vnd der Schuster gilde dartun...das sie frey vnd vngehindert bleiben

- ..Christian Louis S. 71 die Notarius sollen die Revocatio der besagung aus der actis, ob die also...einsenden, an Christian Rosenowen, Schwerin 26. Mai 1669 A.W.D.

Jochim Haveman, Parchim den 27. Jannauri 1668..die Prozeßkosten hat man jedesmahl vor einen Jedweden process fast erzwingen mußen, vnd absonderlich, waß Trine Allwarten Ihr hexen process gekostet, dafür hat keiner außer waß für die Urtheil außgegeben worden, den geringsten heller erlanget... S. 73..

- S. 74 Jochim Haveman Parchim, 21. Juni 1669...er hat anno 1666 1667 bei der Trinen allwartschen in Cröpelin im Hexenprozeß die bis zur Verweisung nicht bekennen wollen, auch 3 mal mit Tortur belegt, keine bezahlung erlangen können // der Herzog mag Bürgermeister Voß die Bezahlung anbefehlen, , die 6. R. sind dem David Platen Rahtsverwandten in Newen Buckow auszuhändigen, kosten aus ihren Gütern nehmen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröpelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

- S. 78: der Stadtvoigt Ricken Hans scheint über die Kosten des Prozeßes gestolpert zu sein, er muß Gelder an die Stadt zurückzahlen, S. 78
- S. 80 dies Summ insgesamt belauft sich auf 187 R 9 ß, die Zerrungskosten darin sehr hoch, , 14. November 1667 Christan Rosenowen
- S. 82 Bürgermeister und Ratt, Cröpelin 1. Mai 1667..daß Vnser mit Bürger Lenert Bremer zu keiner Zahlung, waß auf der Vetzschen Hexen process, so seiner frawen Mutter gewesen, vnd Ihr geerbet, gangen sich verstehen, auch dabey nicht betrachten wil, daß die andern, auß Ihren Güttern gebrandt worden sint, vnd waß die belehrungen schreibgebür vnd bottenlohn wegen der Vetzschen schon gekostet vnd bezahlet daß ist theils vond es verbrandten Hinrich Mundten theils von Daniel Ertmans verlaßenschaft genommen worden...auch Notar vnd Scharfrichter müssen noch bezahlet werden,
- Wiederholung am 20. Juni 1667 S. 84
- S. 86, vom 25. Juni 1667 gleichfalls
- S. 87 an Leonhardt Brehmer..er soll auf 40 R moderirt sein, wegen seiner verbrandten SchweigerMutter der Vetzschen, Schwerin Christian Ludwig 18. Juni 1667
- S. 88: Specification waß der alten verbrandten Vetzschen Hexen process gekostet: am 3. November 1666 in Haft gebracht, Notar, Küchenmeister, Assessoren, Notar 16 R, Scharfrichter mitd er Knechte gelddt 24 R, Claus Ahnsorgen vor ders Scharfrichters Zehrung insgesamt 7 R, Schlöpe damit sie herausgefahren, Zehrung Insgesamt: 70 R 6 ß

- Supplikation Leohnahrdrdt Bremer, Cröpelin 12. August 1667 ..wegend er 40 R kosten...das Ich von der Vetzschen nichts geerbet, den wie mein Antecessor meiner frauen voriger Mann in mein jetziges wohnhaus gefreyet, hat Er nichts anders als Schuldt vor sich gefunden, vndt sich saur gnug werden laßen.....er hat auch die Vetzsche bey sich behalten, wie er seine Frau gehabt, desswegen aber nichts genossen, nur Kosten...auch seiner Frauen Schwester Man den Saßen man nicht gleiches beschwert,
- S. 91 antwort Bürgermeister...weil Peter Ahnsorge, so vor Bremer Vetzschen Tochter verehliget vnd sein leiblicher Bruder gewesen, daß er geerbet // vnd ihr dafür lebenslangen unterhalt versprochen hat, auch zu protocoll gesetzt, wie die verbrandte Vetzsche noch gefenglich einsaß, daß Er der Vetzschen Jährlichen zu Ihren Vnterhalt versprochen 3 scheffel roggen , 2 scheffel Garsten, 2 scheffel habern vdn 1 frist schlacht schwein auszugeben...daraus kann er jetzt die Kosten bezahlen, 26. August 1667 Bürgermesiter und Rat
- S. 92 Christan Ludwig...man möge sich vergleichen A.W.D., 4. September 1667
- S. 93: Lies Behn vnd Jochim Wede, Cröpelin 23. Februar 1667 ..das wir von dem Daniel Ertman, den Ertzbösewicht, leyder in solchen verdacht sint gebracht worden, als wan wir mit in der bösen Zunft lebeten, vndt vns des lasters mittheilhaftig gemacht hetten..aber niemals sonderliche gemeinschaft mit ihm gehabt, auch keinen bösen ruf, ..bitten den Daniel Ertman vorhero hart vermahren laßen, die warheit zubekennen// damit er nicht auf unschuldige Leute bekennt
- Christian Louis an christian Rosenowen..entsprechendr Befehl, schwerin 26. Februar 1667 A.W.D.
- S. 95: Hans Riwooldt, Bürger zu Kröpelin, 13. Februar 1667...Daniel Erdtman auf ihn bekannt aus lauter haß vnd groll...er nie etwas davon gewust, guten ehrlichen herkommens leumuht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kroepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

vnd aufrichtigen wollverhalt n bey der gantzen ehrlichen bürgerschaft bekant...er mußte eine Zeugnis ablegen was im vergangenen herbst, für der obrigkeit, was ich von dem sehl. amtmann zu Bukow Johan Leonhard Raßowen gehört seinethalber // das ihm Erdmann vorgehalten vnd auf ihn daher bekant

Christian Louis S. 96...wegen Hans Riwooldt..weil die Besung aus Haß vnd Feindschaft erfolgt, der geführten Kundschaft halber, ist Erdmann zur Wahrheit zu ermahnen, an Christian Rasowen, Schwerin 26. Februr 1667, A.W.D.

Hans Bremer, im St. Jürgen vnd Marx Wiesen Frawen Mutter Margreta Böddeckers, , Cröpelin 23. Februar 1667 weil Erdman sie ins böse gerücht der Zauberei gebracht hat..sie sind arme leute, vor der Confrontation soll Erdmann nochmals ermahnt werden..., hatten keine Gemeinschaft, S. 97

S. 99/100 Supplikation Daniel Ertmans Bürgers in Cröpelin Kinder, Schwerin 7. Februar 1667...vnser arme Eltern, biß auf diese Stunde im Carceris schwitzen müssen, vnser Vatter aber mahl vorgestern abent von 7 biß 10 Vhr auf die Volter gewesen, drauf aber dermaßen getorqviret vnd zugerichtet, das Er nicht allein ein gantz verdorbener mensch vndt Krüppel geworden, sondern wir uns auch sienes lebens nuhmehro kein angeblick versichert sein...er hat aber nichts gestanden // auch nach der Tortur ihm keine Ruhe gegönt worden sondern er von Bürgermeister Jürgen Voß vnd Jochim Allwart Ratsverwanter abnes von 10 bis 3 Uhr befragt worden auch wieder gemartet, wie diese weg gewesen Claus Ahnsorge vnd Claus Westendorff sich bey ihm wieder finden laßen, vmb etwa aus seiner rede was zuerzwingen...sie haben dem Gericht schon 10 R an Expensen geben müssen, auch die Eltern im Gefängnis auf 22 wochen alimentiren müßen // 100 bitten sie den schlössern zu entlassen

- S. 101 Daniel Erdtman sämtliche vnmündige Kinder, Cröpelin 2. Jnnauri 1667, Supplikation wegen ihrer lieber Eltern..sie in harter vnd beschwerlicher kälte...zu schaden der gesundheit kommen „daß sie nach dem eingeholeten belehrungs Vrtel biß in soweit, nicht verfahren, sollen, sondern vorhero erstl. Vnser Vatter in der gütte vernehmen sollen, ob er seine elbsten außsagte bekandtnus wieder legen könne, auch durch gewisse Zeugen darthuhn, daß die gebrandte waß sie bekandt wieder geleugnet...

- S. 103, Arme Gehorsambste Daniel Ertmans Kinder, Cröpelin 16. Dezember 1666...wegen ihrer Eltern die ween Zauberei bekant, ..ihr Vater im Kriege zu zweyen Vnterschiedtlichen mahlen in sein haupt gehauen, daß er auch bißweilen am verstande corrupiret, vnd nicht weiß wie Ihm ist, Solche zerrüttung seines hauptes vermehret sich wegen itziger sorge noch immer...// die verbrannte Könnike latsche soll gegen ihren Beichtvater Mag. Johann Höfischen vnd gegen Claus Frielingen zugestanden haben, sie wüste nicht, daß unsere Eltern zaubern könnten, ohne daß sie es von der Plückhanschen gehöret, ..beide befragen lassen,

- S. 105: Bürgermeister und Rat, Cröpelin den 2. janaur 1667 das im S. Jürgen eine Fraw gewesen die Wendische genandt, welche vor diesem durch die alhir gebrandte Leudte, vndt Hexen Ist bekandt worden...sie ist Weihnachten durch ihren Sohn, aus dem hiesigen S. Jürgen nacher Satow geholet worden, an welchen orte sie gestorben..der Pstor vmb des bösen gerüchts halber, zum Kirchhoff vnd Erden zu bestettigen sich nicht vnter nehmen wollen...was die Kinder nicht zulaßen wollen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 16: Amt und Stadt Kröepelin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32759>.

- S. 106 Supplikation Claus Wendt, Küster zu Satow 26. Janaur 1667...das seine Mutter durch einen Crpöeliner Bürger Hans Hohst ins gerücht gebracht worden ist, als könne sie Zaubern, aber si ist von niemanden auch nicht von dem verbranten Hinrich Mundten besagt worden // da dieser vor dem öffentlichen gericht negiert hat, vnd gesagt er wüste nur gutes, sie hat über 56 Jahre ehrlich in Cröpelin gelebt, gutes gezeugnis, auch seine Eltern ehrlich in der Zunft in der kleinen Gilde gewesen, am 5. Janaur ist aus Schwerin schon Befehl ergangen sie auf dem Kirchhoff zu bererdigen // was der kleinen Gilde anbefohlen werden soll

- S. 107 Befehl Christian Louis an die Kleine Gilde zu Kröpelin..sie rechtmessig zu beerdigen 29. januar 1667
